

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfram (Recklinghausen), Dr. Hauff, Hoffmann (Saarbrücken), Jansen, Ibrügger, Lennartz, Menzel, Müller (Düsseldorf), Reuschenbach, Schäfer (Offenburg), Schmidt (Wiesbaden), Schreiner, Stahl (Kempen), Dr. Steger, Urbaniak und der Fraktion der SPD

— Drucksache 10/664 —

Energiewirtschaftsgesetz

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 7. Dezember 1983 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Planung, Bau und Betrieb von Energieanlagen haben zur Voraussetzung, daß eine Reihe von Rahmenbedingungen erfüllt sind. Sie sind in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen in Form von staatlicher Vorsorge, Genehmigung und Aufsicht konkretisiert und ergeben in ihrem Zusammenspiel das Gesamtbild staatlicher Beurteilung. Neben der Prüfung nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz sind energiewirtschaftliche Vorhaben insbesondere dem umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterworfen. Energie- und Umweltpolitik sind eng miteinander verbunden; bei Energievorhaben sind daher energie- und umweltpolitische Ziele frühzeitig zu berücksichtigen. Dies entspricht auch der Dritten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung. Eingebettet in den größeren Rahmen der allgemeinen politischen Zielvorgaben führen die verschiedenen Behörden ihre jeweiligen Verfahren mit Blick auch auf die anderen Bereiche durch, damit sich ihre Entscheidungen gegenseitig ergänzen und der Öffentlichkeit gegenüber als eine Einheit darstellen.

Auch das Verfahren der Energieaufsicht läßt daher umweltpolitische Aspekte nicht außer acht. Die Freigabe von energiewirtschaftlichen Projekten kann erst dann ihre Wirkung entfalten, wenn sie auf keine umweltrechtlichen Schranken stößt. Schon im Vorfeld eines formellen Verfahrens werden die Energieaufsicht

und das Versorgungsunternehmen, das die volle Verantwortung und das Risiko für seine Investitionen tragen muß, das geplante Vorhaben auch unter dem Gesichtspunkt der umweltrechtlichen Realisierbarkeit betrachten.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Verbesserung des Umweltschutzes, zur besseren Ausnutzung ihres Primärenergieeinsatzes, zu Initiativen für die rationelle Energieverwendung beim Verbraucher und zur Aufnahme von fremderzeugtem Strom zu angemessenen Preisen, der auch von privater Seite unter Nutzung neuer Energietechniken (Windkonverter, Photovoltaik, Energieboxen) bereitgestellt werden kann, aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes durch Bund, Länder und Kommunen anzuhalten?
2. Hält es die Bundesregierung unter diesen Umständen für nötig, das Ziel des Energiewirtschaftsgesetzes, wie es in der Präambel formuliert ist, durch Novellierung zu konkretisieren und unter den in der ersten Frage aufgeführten Aspekten zu ergänzen?

Nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz kann die Energieaufsicht Investitionen der Energieversorgungsunternehmen beanstanden und untersagen, wenn Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Die danach vorzunehmenden Prüfungen betreffen in erster Linie die energiepolitische und energiewirtschaftliche Relevanz des Vorhabens. Wie eingangs betont, dürfen energiewirtschaftliche Entscheidungen allerdings nicht isoliert gesehen werden.

Neben den energierechtlichen Verfahren sind bei Energieanlagen für Gesichtspunkte des Umweltschutzes Verfahren nach besonderen Gesetzen durchzuführen, die auch in zeitlichen Abständen an veränderte Verhältnisse angepaßt werden können. Dies wird deutlich an der kürzlich erlassenen Großfeuerungsanlagenverordnung und an der TA-Luft, deren Teil 3 derzeit überarbeitet wird. Möglichkeiten, die Energieversorgungsunternehmen zur Verbesserung des Umweltschutzes anzuhalten, sind daher vorhanden.

Die optimale Ausnutzung der Primärenergie ist ein wichtiges Ziel der Energiepolitik; seine Umsetzung ist in erster Linie Aufgabe der einzelnen Versorgungsunternehmen. Optimale Ausnutzung der Primärenergie ist wesentliche Voraussetzung für eine sichere und kostengünstige Versorgung. Falls erforderlich, kann die Energieaufsicht daher im Rahmen ihrer Beanstandungs- und Untersagungsrechte auf eine bessere Ausnutzung der Primärenergie hinwirken.

Rationelle und sparsame Energieverwendung ist eine prioritäre und auf Dauer angelegte Zielsetzung der 3. Fortschreibung des Energieprogramms, auf deren Erfüllung die Bundesregierung auf vielfältige Weise hinwirkt, um insbesondere die Eigeninitiative von Unternehmen und Verbrauchern zu wecken. Im Rahmen ihrer Versorgungsaufgabe beraten auch die Energieversorgungsunternehmen bei Maßnahmen zur Energieeinsparung. Dies entspricht den Intentionen der Bundesregierung.

Auf Drängen der Bundesregierung ist zwischen Elektrizitätswirtschaft und Industrie eine Vereinbarung über die Verbesserung der stromwirtschaftlichen Zusammenarbeit getroffen worden.

Dabei wurde auch die Einspeisung von industriellem Überschußstrom und das dafür zu zahlende Entgelt geregelt. Diese Regelung ist nach Meinung der Industrie zufriedenstellend. Die Elektrizitätswirtschaft hat sich darüber hinaus der Bundesregierung gegenüber zur Aufnahme auch von privat erzeugtem Überschußstrom zu angemessenen Preisen bereiterklärt, wenn dadurch in energiepolitisch sinnvoller Weise Primärenergie eingespart wird. Beides wird von staatlicher Seite flankiert durch den Mißbrauchstatbestand der unbilligen Behinderung der Verwertung von in eigenen Anlagen erzeugter Energie, der mit der letzten Novelle zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen wurde. Für zusätzliche Anordnungen der Energieaufsicht besteht daher zur Zeit kein Anlaß.

Angesichts der geschilderten Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Behörden mit ihrem spezifischen Sachverstand kann davon ausgegangen werden, daß sich die staatliche Kontrolle energiewirtschaftlicher Investitionen grundsätzlich bewährt hat.

3. Hält die Bundesregierung bei der bestehenden räumlichen Aufteilung unter den Versorgungsunternehmen für leitungsgebundene Energien, die Preiswürdigkeit und Sicherheit der Versorgung sowie die Belange des Umweltschutzes für gewährleistet?

Die bestehende räumliche Aufteilung unter den Versorgungsunternehmen und die funktionale Aufgliederung der Versorgungsaufgaben ist das Ergebnis eines jahrzehntelangen Entwicklungsprozesses von den Anfängen der Elektrizitätsversorgung bis zur flächendeckenden Vollerschließung der Bundesrepublik Deutschland. Die so entstandene Organisationsstruktur mit zahlreichen dezentralen Entscheidungsträgern spiegelt auch unterschiedliche Interessen und Gegebenheiten wider, die in den verschiedenen Regionen und Versorgungsgebieten wirksam geworden sind. Da die Elektrizitätsversorgung nur leitungsgebunden erfolgen kann, die Kapazitäten auf den möglichen Spitzenbedarf hin ausgerichtet sein müssen und die Investitionen sehr kapitalintensiv sind, hat der Gesetzgeber nach ausführlicher Debatte im Rahmen der Vierten Kartellgesetznovelle am System geschlossener Versorgungsgebiete festgehalten.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit diesem System läßt sich feststellen, daß die Sicherheit der Versorgung mit Elektrizität gewährleistet ist und die Versorgung unter den gegebenen Rahmenbedingungen, insbesondere der Primärenergiesituation in der Bundesrepublik Deutschland, insgesamt preiswürdig durchgeführt wird. Soweit die Anforderungen an eine sichere und preisgünstige Versorgung im Einzelfall nicht erfüllt werden, liegt ein ausreichendes Instrumentarium (Energie-, Preis- und Wettbewerbsaufsicht) vor, um Abhilfe zu schaffen.

Daß die regionale Aufteilung der Versorgungsunternehmen Einfluß auf die Belange des Umweltschutzes hat, ist nicht erkennbar. Die Versorgungsunternehmen haben die Anforderungen des Umweltschutzes unabhängig von der jeweiligen Versorgungsstruktur zu beachten.

4. Ist die Bundesregierung bereit, den Gemeinwohlbegriff in § 4 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes dahin gehend zu konkretisieren, daß auch die Belange des Umweltschutzes und der rationellen und sparsamen Energieverwendung Berücksichtigung finden?

Der Begriff „Gemeinwohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Energiewirtschaftsgesetz durch die Zielsetzungen Sicherheit und Preisgünstigkeit der Versorgung konkretisiert wird. Belange des Umweltschutzes werden – wie zu Frage 1 ausgeführt – im Rahmen anderer Gesetze wahrgenommen. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß Sicherheit und Preisgünstigkeit der Versorgung einerseits und Umwelt- und Ressourcenschonung andererseits gleichrangige Ziele darstellen und schon bei der Planung von Versorgungsanlagen berücksichtigt werden müssen.

Rationelle und sparsame Energieverwendung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine auch künftig sichere Versorgung. Insofern ist die Energieeinsparung schon jetzt vom Ziel der Versorgungssicherheit mit erfaßt.

5. Hält die Bundesregierung die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Leitungen, insbesondere Freileitungen und die Durchleitung von fremderzeugtem Strom für ausreichend?

Das Verfahren nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz gilt auch für Stromleitungen. Durch Beanstandungen der Energieaufsicht ist in der Vergangenheit mehrfach der Bau von zusätzlichen Leitungen unterblieben. Die Energieaufsicht wirkt regelmäßig darauf hin, daß – soweit möglich – Trassen gebündelt werden und damit die Inanspruchnahme neuer Leitungstrassen vermieden wird.

Von Stromleitungen gehen keine umweltrelevanten Emissionen aus.

Freileitungen können einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen und zu Teilungen der Landschaft führen. Sie erfordern in der Regel die Freihaltung der überspannten Flächen – einschließlich größerer Abstände – von wichtigen anderen Nutzungen.

Die Gesichtspunkte der Raumverträglichkeit der Übertragungsleitungen können im Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden, gegebenenfalls auch in der Regionalplanung. Eine stärkere Einbeziehung der Umweltaspekte wird zur Zeit in der Ministerkonferenz für Raumordnung geprüft.

Wegen der technisch-wirtschaftlichen Besonderheiten der leitungsgebundenen Versorgung hat der Gesetzgeber im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen für Strom, Gas und Wasser geschlossene Versorgungsgebiete im Prinzip anerkannt. Bei der Durchleitung von Strom über das öffentliche Netz von einem Energieerzeuger zu einem besonderen Abnehmer werden die geschlossenen Versorgungsgebiete durchbrochen. Die Durchleitung ist daher die Ausnahme. Dem ist in der 4. Kartellgesetzesnovelle durch den Mißbrauchstatbestand der unbilligen Behinderung der Durchleitung Rechnung getragen worden, der die Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur in Sonderfällen zur Durchleitung verpflichtet. Auch die Vereinbarung zwischen Elektrizi-

tätswirtschaft und Industrie über stromwirtschaftliche Zusammenarbeit sieht eine Durchleitung nur in Ausnahmefällen vor. Überschußstrom aus Eigenerzeugung wird daher in der Regel durch Einspeisung, also Verkauf an ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen verwertet.

Hierfür sind mit der obengenannten Vereinbarung und dem zu Frage 1. erwähnten kartellrechtlichen Mißbrauchstatbestand Lösungen geschaffen worden. Die Bundesregierung beobachtet weiterhin aufmerksam die Entwicklung von Einspeisung und Durchleitung, insbesondere auch die Gestaltung der dafür zu zahlenden Entgelte.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die gesetzliche Übertragung der Verfügung über Lastverteiler und Hochspannungsnetze an eine Gemeinschaftseinrichtung von Staat und Energiewirtschaft? Hält sie die Einrichtung von Querverbünden und Reservepools für ausreichend?

Das wirtschaftliche und technische Problem der Bereitstellung und Fernverteilung größerer Energiemengen sowie die Regelung der Lastverteilung ist wesentliche unternehmerische Aufgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Diese Aufgabe haben die EVU mit positivem Ergebnis erfüllt. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, hier eine Gemeinschaftseinrichtung von Staat und Energiewirtschaft zu schaffen.

Die Versorgungssicherheit war bisher in vollem Umfang gewährleistet. Es bleibt unverändert Aufgabe der EVU, Strombeschaffung und Reservehaltung angepaßt an die sich verändernden wirtschaftlichen Bedingungen weiter zu optimieren.

7. Wie können im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Fernwärme neben Gas und Strom berücksichtigt wird und verstärkt Heizkraftwerke errichtet und betrieben werden können? Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, der Finanzierung des Fernwärmeausbaus gleiche Chancen gegenüber der Finanzierung von Kraftwerken (Berücksichtigung in Tariferhöhungen bereits vor der Inbetriebnahme) einzuräumen und die Fernwärmennutzung in geeigneten Gebieten durchzusetzen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die weitere Verbreitung der Fernwärme zur Energieeinsparung, Ölsubstitution und für den Umweltschutz vorrangige Bedeutung hat. Die Fernwärme wird von Bund und Ländern intensiv gefördert, um angesichts der durch hohe Leitungskosten bedingten Anlaufverluste für die Fernwärme Chancengleichheit herzustellen. Grundsätzlich muß sich aber die Fernwärme im Substitutionswettbewerb auf dem Wärmemarkt selbst durchsetzen.

Das Energiewirtschaftsgesetz begründet für die Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen Aufsichtsrechte zum Ausgleich von bestehenden Monopolstellungen, schafft hingegen keine privilegierte Stellung.

Es ist daher unsicher, ob die Einbeziehung der Fernwärme in das Energiewirtschaftsgesetz deren Ausbauchancen verbessern würde. Im übrigen ordnen die Energieaufsichtsbehörden neuerdings beim Bau von Kraftwerken – und dies gilt auch für Kernkraftwerke – im Rahmen des § 4-Verfahrens technische Vorkehrungen an, damit Wärme ausgekoppelt werden kann; Voraussetzung ist dabei allerdings, daß dies wirtschaftlich möglich ist und die sonstigen ökonomischen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche FernwärmeverSORGUNG – wie ein ausreichendes Potential an Abnehmern – gegeben sind.

Die Fernwärmelieferungsverträge bieten nach der neuen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme ausreichend Spielraum, die Kosten für FernwärmeverSOrGUNG im Preis an die Abnehmer weiterzugeben. Das Problem der Fernwärme liegt regelmäßig nicht in der rechtlichen Möglichkeit, entstehende Kosten auf die Kunden abzuwälzen, sondern vielmehr darin, mit den dann zustande kommenden Fernwärmepreisen gegenüber den Versorgungsalternativen wettbewerbsfähig zu bleiben.

8. Wodurch kann nach Auffassung der Bundesregierung sicher gestellt werden, daß örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte aufgestellt werden?

Die Bundesregierung hat in der Dritten Fortschreibung des Energieprogramms Energieversorgungsunternehmen und Gemeinden aufgefordert, örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte aufzustellen, um hierdurch die Planung und Verwirklichung optimaler Versorgungsstrukturen zu unterstützen. In den Konzepten sind die Versorgungsmöglichkeiten mit den örtlichen Ausgangsbedingungen der Siedlungsstruktur sowie mit den Zielen der Stadtentwicklung, der Stadterneuerung und des Umweltschutzes in Einklang zu bringen. Bei der Aufstellung von Versorgungskonzepten müssen im Interesse der Verbraucher der Substitutionswettbewerb und die freie Wahl der Energieträger soweit wie möglich aufrecht erhalten werden.

In einer Reihe von Gemeinden werden z. Z. örtliche Energieversorgungskonzepte im Zusammenwirken von Versorgungsunternehmen und Gebietskörperschaften erarbeitet. Eine möglichst umfassende Ermittlung und Koordinierung der unterschiedlichen Interessen im Rahmen eines Versorgungskonzepts ist für alle Beteiligten nützlich, um Fehlplanungen und Fehlinvestitionen zu vermeiden. Das Eigeninteresse aller Beteiligten an einer koordinierten Versorgungsplanung ist deshalb ein wesentliches Motiv für die Aufstellung von örtlichen und regionalen Energieversorgungskonzepten.

Die Bundesregierung läßt in einem Forschungsprogramm „örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte“ Parameterstudien, konkrete Planstudien mit Modellcharakter und Siedlungsstrukturuntersuchungen erarbeiten, die Versorgungsunternehmen, Städten und Gemeinden Hilfen für die Entwicklung

solcher Konzepte bieten. Ein wesentlicher Teil dieser Untersuchungen ist fertiggestellt. Die Bundesregierung wird die erarbeiteten Studien – auch in zusammenfassender Form – veröffentlichen und damit die gewonnenen Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich machen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die in den Studien und den konkreten Projekten gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen künftig bei Energieplanungen berücksichtigt werden.

9. Wodurch kann nach Auffassung der Bundesregierung gewährleistet werden, daß Bund, Länder und Gemeinden aufgrund von Energieversorgungskonzepten Einfluß erhalten auf
 - Standortwahl von Energieerzeugungsanlagen,
 - Einsatz von Primärenergiearten,
 - Technologien zur rationalen Energieverwendung?

Hält die Bundesregierung in dieser Hinsicht den § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nebst der Durchführungsverordnung für ausreichend?

Energieversorgungskonzepte sollen von Versorgungsunternehmen und Gebietskörperschaften freiwillig unter Beteiligung der zuständigen Behörden erarbeitet werden. Auf die Versorgungskonzepte und ihre Verwirklichung im einzelnen Projekt sind die geltenden aufsichtsrechtlichen Instrumente anzuwenden. Dabei sind die bestehenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, zu beachten.

Auf die Standortwahl von Energieerzeugungsanlagen wird von staatlicher und kommunaler Seite neben dem § 4-Verfahren durch Landesentwicklungspläne oder Standortvorsorgepläne, Raumordnungsverfahren und Bauleitplanung Einfluß genommen.

Durch das Zusammenwirken aller Beteiligten soll der Einsatz der unterschiedlichen Energien optimal gestaltet werden. Eine starke Stellung haben in diesem Zusammenhang die Gemeinden durch den Abschluß von Konzessionsverträgen, häufig aber auch durch Eigentum oder Beteiligungen an dem Versorgungsunternehmen selbst.

Über den Einsatz der unterschiedlichen Brennstoffe in Kraftwerken entscheiden zunächst die Unternehmen. Ihr Entscheidungsspielraum ist allerdings durch staatliche Vorgaben eingeschränkt. Maßgebend sind hier insbesondere die Verstromungsgesetze, die den Einsatz von heimischer Steinkohle fördern und den Bau und Betrieb von Öl- und Gaskraftwerken einer Genehmigungspflicht unterwerfen, die sehr restriktiv gehandhabt wird.

Ziel des Instruments der Versorgungskonzepte ist es auch, Technologien zur rationalen Energieverwendung, wie Kraft-Wärme-Kopplung oder die Wärmepumpe, verstärkt zum Einsatz zu bringen. Da alle zuständigen Stellen aufgerufen sind, bei der Erarbeitung der Versorgungskonzepte miteinander zu kooperieren, haben die Behörden ausreichende Möglichkeit zur Einflußnahme. Dies gilt auch für die Energieaufsicht, die insbesondere auf den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung hinwirken kann. Zu erwäh-

nen sind in diesem Zusammenhang auch die vielfältigen staatlichen Maßnahmen zur Förderung neuer Einspartechniken, wie insbesondere § 4 a Investitionszulagengesetz.

10. Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung zur Kontrolle und Begrenzung von Stromimporten, und wie beurteilt sie die Konsequenzen einer möglichen Auswirkung von Stromimporten aus ausländischen Kernkraftwerken auf die Stromerzeugungskapazität im Inland und deren Struktur nach Primärenergieträgern?

Die großen deutschen Versorgungsunternehmen pflegen seit langem zum Vorteil beider Seiten Stromaustausch mit Versorgungsunternehmen der europäischen Nachbarländer. Der Saldo von Import und Export beträgt unter 5 v. H. der deutschen Strombereitstellung. Dabei spielen vor allem Lieferungen und Bezüge bei Kraftwerksausfällen, aufgrund kurzfristiger Angebotslagen oder im Hinblick auf saisonale Gegebenheiten z. B. bei der Wasserkraft eine Rolle. Einzelne Unternehmen haben im Rahmen dieser Beziehungen mit ausländischen Stromerzeugern auch langfristige Verträge bis hin zu Beteiligungen an Kraftwerken vereinbart.

Dieser Stromaustausch unterliegt keiner Genehmigung. Es muß der Entscheidung des einzelnen Versorgungsunternehmens ggf. in Abstimmung mit den Bundesländern überlassen bleiben, in welchem Umfang es sich unter Berücksichtigung von Preiswürdigkeit und Sicherheit der Versorgung in Bezugsbindungen etwa mit ausländischen Kernkraftwerken begibt. Außerdem müssen die eingegangenen Verpflichtungen zur Abnahme deutscher Steinkohle beachtet werden. Aus Sicht der Bundesregierung kommt es auch darauf an, im Interesse eines wettbewerbsfähigen Strompreisniveaus die gegenwärtig noch unbefriedigende Struktur der Stromerzeugung durch Zubau von Kernkraftwerken im Bundesgebiet zu verbessern. Hier sind 1982 mit dem Baubeginn für drei neue Kernkraftwerke entscheidende Fortschritte erzielt worden. Der Zubau der notwendigen Grundlastkapazitäten im eigenen Land schließt jedoch ergänzende Strombezüge aus dem Ausland nicht aus.

11. Wie stellt sich die Bundesregierung die Berücksichtigung der Gemeinwohlkosten bei der Preisgestaltung vor?

Die Struktur der Stromtarife und die Genehmigungsvoraussetzungen für die Anhebung von Tarifen sind in der Bundestarifordnung Elektrizität geregelt. Die Strompreise für Sonderabnehmer sind frei, unterliegen aber der Kartellaufsicht.

Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das eine Tariferhöhung beantragt, muß nachweisen, daß eine entsprechende Verbesserung seiner Erlöse in Anbetracht seiner gesamten Kosten- und Erlöslage bei elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung und unter besonderer Berücksichtigung der Kosten- und Erlöslage in dem betreffenden Tarif erforderlich ist (§ 12a Bundestarifordnung Elektrizität). Es gilt der Grundsatz der Kostenorientierung.

tierung. Alle Kosten, die eine bestimmte Gruppe der Tarifabnehmer verursacht, müssen ihr über die Tarife zugerechnet werden.

Staatliche Aufwendungen allgemeiner Art, wie Kosten für Maßnahmen der Infrastruktur oder öffentliche Mittel für Forschung und Entwicklung, lassen sich demgegenüber nicht bestimmten Produktionen, bestimmten Kundengruppen oder auch bestimmten Zeitabschnitten zuordnen.

12. Hält die Bundesregierung eine Änderung der tariflichen, vertraglichen und allgemeinen Geschäftsbedingungen unter den Gesichtspunkten
 - Förderung einer rationellen und sparsamen Energieverwendung beim Verbraucher und
 - generelle Genehmigungspflicht bei der Preisfestsetzung (freie Verträge und Normensonderverträge)für sinnvoll und erforderlich?

Die Bundestarifordnung Elektrizität und die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser sind bereits 1980 neu gestaltet worden, wobei das Ziel einer rationellen und sparsamen Energieverwendung eine große Rolle gespielt hat. Folgende Schwerpunkte sind hier zu nennen:

In der Bundestarifordnung Elektrizität ist die Degression der Stromtarife abgeflacht und bei weit überdurchschnittlich hohem Verbrauch im Haushalt gestoppt worden (lineare Komponente). Darüber hinaus wurde ein günstiger Wärmepumpentarif geschaffen. In den Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitäts- und Gasversorgung von Tarifkunden ist im Interesse der Energieeinsparung unter anderem sichergestellt worden, daß jeder, der selbst Elektrizität oder Gas durch Nutzung regenerativer Energiequellen erzeugt, den erforderlichen Reserve- und Zusatzbedarf preisgünstig beim Versorgungsunternehmen decken kann.

Nach Verschärfung der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht durch die 4. Kartellgesetznovelle ist die restliche noch bestehende Preisaufsicht über Sonderverträge aufgehoben worden. Dieser Bereich untersteht nunmehr voll der nachträglichen Kartellaufsicht. Anders als im Tarifsektor besteht im Bereich der Sonderabnehmer kein Bedürfnis nach einer vorherigen Genehmigungspflicht.

13. Hält die Bundesregierung größere F+E-Anstrengungen und eine stärkere Koordinierung der Versorgungsunternehmen auf dem Gebiet umweltfreundlicher Kraftwerkstechniken und der rationalen Energienutzung auf der Erzeuger- und Verbraucherseite für nötig?

Durch laufende Arbeiten im Bereich von Forschung und Entwicklung ist zu erwarten, daß umweltfreundliche Kraftwerkstechniken weiter verbessert und die eingesetzte Energie in allen Verwendungsbereichen rationeller genutzt werden wird. Die Bundesregierung begrüßt alle Anstrengungen, die auf diesen Gebieten

unternommen werden. Dieser Entwicklung dient auch, wenn Hersteller und Anbieter dieser Technologien jeweils in wirksamem Wettbewerb stehen und deshalb gezwungen sind, effektivere und kostengünstigere Verfahrenstechniken zu entwickeln und anzubieten. Die Bundesregierung unterstützt diesen Prozeß insbesondere durch ihr 2. Programm Energieforschung und Energietechnologien, mit dem schwerpunktmäßig die Abscheidung von Stickoxiden aus Tauchgasen, Wirbelschichttechnologien und Kraftwerkskonzepte der 90er Jahre gefördert werden. Der rationellen Energienutzung auf der Erzeuger- und Verbraucherseite dient auch die Aufstellung örtlicher und regionaler Energieversorgungskonzepte. Grundlagen für deren Erarbeitung werden von der Bundesregierung gefördert, wie bereits zu Frage 8 erläutert.

Zwischen den Versorgungsunternehmen wird ein intensiver Informationsaustausch über die technologische Fortentwicklung der diesen Wirtschaftszweig betreffenden Techniken durchgeführt. Diese Kommunikation findet insbesondere im Rahmen der Technischen Vereinigung der Großkraftwerksbetreiber e.V. (VGB) und in Arbeitskreisen der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e.V. (VDEW) statt. Weiter sind Versorgungsunternehmen bei Errichtung und Betrieb von Kraftwerken mit Modell- und Demonstrationscharakter mit in die Weiterentwicklung der Technik einbezogen. Aus der Sicht der Bundesregierung vollzieht sich dieser Erfahrungsaustausch befriedigend, so daß zusätzliche Koordinierungsmaßnahmen nicht erforderlich erscheinen.

14. Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung das Energy Bill von 1983 im Vereinigten Königreich und den Power Utility Regulatory Policies Act in den USA insbesondere unter den Aspekten der dezentralen Stromeinspeisung und der Durchsetzung neuer Energietechnologien ausgewertet?

Die Bundesregierung hat die englische Energy Bill, mit dem nunmehr auch die privatwirtschaftlich-dezentrale Stromerzeugung und Stromverteilung zugelassen wird, und der amerikanische Public Utilities Regulatory Policy Act, mit dem neue Richtlinien für die Struktur der Stromtarife aufgestellt wurden, geprüft.

Die englische Elektrizitätsversorgung ist bisher allein in zentraler staatlicher Regie durchgeführt worden. Das neue englische Energiegesetz will demgegenüber auch eine privatwirtschaftliche Stromversorgung ermöglichen und nähert sich somit dem deutschen System.

Allerdings wird die Einspeisung von industriell oder privat erzeugtem Strom nicht wie bei uns durch eine privatwirtschaftliche Lösung, sondern zwangsläufig geregelt. Um das neue englische System insoweit beurteilen zu können, müssen erst Erfahrungen gesammelt werden. Interessant ist, daß für die Höhe des Entgelts für eingespeisten Überschußstrom ebenso wie bei uns in der privatwirtschaftlichen Vereinbarung über stromwirtschaftliche Zusammenarbeit die Kostenersparnis beim aufnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen maßgebend sein soll.

Die Ansätze des Public Utilities Regulatory Policy Act sind im wesentlichen auch im deutschen Strompreisrecht verwirklicht. Dies gilt insbesondere für den Grundsatz der Kostenorientierung. Auch die Bundesregierung hält degressive Strompreise nur solange für angebracht, als sie von der Kostenstruktur her gerechtfertigt sind. Zur Verlagerung des Stromverbrauchs von Lastspitzen in Lasttäler werden neben dem Schwachlasttarif unterschiedliche Sonderverträge angeboten (z.B. Spitzenzeitverträge, unterbrechbare Verträge).

Das deutsche Strompreisrecht entspricht insofern auch der EG-Empfehlung betreffend die Strukturen der Elektrizitätstarife in der Gemeinschaft vom Jahre 1981.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333